

Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 1 Nutzungsregelungen Sondergebiete (SO-1, SO-2):

Zulässig sind im:

(SO-1): Betriebe des Beherbergungsgewerbes/ Hotel, Einrichtungen für Wellness-Angebote und Fitness-Angebote, Schank- und Speisewirtschaften;

(SO-2): Ferienhäuser, -wohnungen.

§ 2 Nutzungsregelungen Allgemeine Wohngebiete (WA-1, WA-2):

In den WA-1- und WA-2-Gebieten werden die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach der BauNVO: § 4 (3) Nrn.: 4 (Gartenbaubetriebe) und 5 (Tankstellen) gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

§ 3 Gebäudehöhen (gem.§9(1) Nr.1u.2 BauGB i.V.m.§16 ff BauNVO)

In dem SO-2-Gebiet darf die maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe, höchster Punkt der Dachhaut) nicht höher als 10,0 m über der fertigen Straßenoberfläche der erschließenden Straße (Bergstraße) liegen. Maßgeblich ist die Mitte der Straße rechtwinklig zur Mitte des Gebäudes. In dem WA-1-Gebiet darf die maximale Gebäudehöhe (Firsthöhe, höchster Punkt der Dachhaut) nicht höher als 10,5 m über der fertigen Straßenoberfläche der erschließenden Straße (Bergstraße) liegen. Maßgeblich ist die Mitte der Straße rechtwinklig zur Mitte des Gebäudes.

§ 4 Zulässige Zahl der Wohnungen (§ 9 (1) Nr.6 BauGB)

In den WA-1-Gebieten sind max. 4 Wohnungen pro Wohngebäude (im Einzelhaus) zulässig. In den WA-2-Gebieten sind max. 2 Wohnungen pro Wohngebäude (im Einzelhaus) zulässig.

§ 5 Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Plangebiet sind die Ver- und Versorgungsleitungen (Telekommunikation usw.) ausschließlich unterirdisch zu verlegen.

§ 6 Zulässigkeit von Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Carports

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO und Stellplätze, Garagen, und Carports gemäß § 12 BauNVO sind nur innerhalb des überbaubaren Bereiches zulässig.

§ 7 Maßnahmen zum Natur- und Artenschutz:

a) Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB sind aus Gründen des Naturschutzes (Lebensraum für Insekten, Nahrungsgrundlage für die Avifauna) die sonstigen Außenanlagen in den SO-1, SO-2-, WA-1- und WA-2-Gebieten mit Ausnahme der notwendigen Erschließungen gärtnerisch anzulegen. Die Anlage von Kiesbeeten und/ oder Steinbeeten ist nicht zulässig.

b) Gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB müssen diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Beseitigung von Vegetationsstrukturen, Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führen können, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison der Vögel (also zwischen 01. August und 01. März) stattfinden. Sollte die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z. B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Die Beleuchtung der Gebäude und Zuwegungen ist auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Es sind ausschließlich Leuchtmittel zu verwenden, die keine Insekten anziehen (geringer UV-Anteil). Die Lampen sind so ausrichten, dass ausschließlich die Straßen beleuchtet werden. Der für Fledermäuse relevante Grenzwert von 0,5 Lux ist zu beachten.

§ 8 Immissionsschutz (passive Schallschutzmaßnahmen)

Innerhalb der festgesetzten Teilbereiche für passiven Lärmschutz (TB1 bis TB3) sind die Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen, in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, in die in der folgenden Tabelle genannten Lärmpegelbereiche einzustufen (basierend auf der DIN 41091:2018-01 "Schallschutz im Hochbau").

Lärmpegel-Bereiche (LPB)	Fassaden zur Bergstraße *)	EG u. OG	V	IV	III
	Seitenfassaden *)	EG u. OG	V	IV	III
	Rückseiten *) der Gebäude	EG u. OG	III	II	-
<u>*) Erläuterung/Definition:</u> <i>Fassaden zur Achse der Bergstr.; Vorderfassaden</i> <i>Seitenfassaden</i> <i>Rückseiten der Gebäude</i>		<i>Fassaden die einen <u>Winkel von 0 bis 60 Grad</u> zur Achse der Bergstraße bilden</i> <i>Fassaden die einen <u>Winkel von 60 bis 120 Grad</u> zur Achse der Bergstraße bilden</i> <i>Fassaden die einen <u>Winkel von 120 bis 180 Grad</u> zur Achse der Bergstraße bilden</i>			

Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist in den Teilbereichen mit Festsetzungen aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, soweit keine Lüftung über eine Rückseitige Gebäudefassade *) möglich ist, an der kein Lärmpegelbereich angegeben ist. Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

Außenwohnbereiche (AWB): In den angegebenen Bereichen mit Festsetzungen für die Außenwohnbereiche sind die Außenwohnbereiche hinter Gebäuden, Nebengebäuden oder Lärmschutzwänden*) (Rückseiten der Bauwerke) im Lärmschatten in Bezug auf die Bergstraße zu errichten.

Die o.g. DIN-Vorschriften werden bei dem Bauamt der Gemeinde zur Einsicht bereitgehalten.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (gemäß § 84 (3) NBauO)

1. Dachausbildung (gilt nur für SO-1 und WA-2-Gebiete):

Für Haupt- und Nebengebäude sind nur geneigte Dächer (Satteldach) zulässig. Die Dächer, mit Ausnahme von Dachaufbauten (Dachgauben) müssen mit einer Dachneigung von mindestens 40° errichtet werden. Garagen und Nebenanlagen sowie untergeordnete Baukörper (Eingangs-, Erker- und Terrassenüberdachungen, Wintergärten u.ä.) sind auch mit einer abweichenden Dachneigung zulässig. Flachdächer (0-5°) sind nicht zulässig.

Gebäudeteile gelten als untergeordnet, soweit sie die 1/2 Länge der jeweiligen Traufenlänge nicht überschreiten und max. 2,5 m aus der Fassadenfront heraustreten. Gleiches gilt sofern die Grundfläche des Gebäudeteiles max. 1/3 der Gesamtgrundfläche des Gebäudes beträgt.

2. Außenwandgestaltung:

Die Außenwandgestaltung der vorhandenen Gebäude und von Neu- bzw. Ausbauten muss sich in der Materialienwahl an den vorhandenen Baudenkmalen orientieren (Verwendung von Holz, Ausbildung als geputzte Fassade).

Hinweise

Denkmalpflege

Das Gebäude Bergstraße 51 (Waldhotel) ist im Verzeichnis der Kulturdenkmale gem. § 4 Nds. Denkmalschutzgesetz als Baudenkmal aufgeführt. Die zuständige Denkmalpflegebehörde ist bei allen Baumaßnahmen zu beteiligen.

Landesstraße 84

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen den straßenseitigen Baugrenzen und den Straßenbegrenzungslinien (Bauverbotszone § 24 (1) NStrG) sind Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen im Sinne des §14(1) BauNVO in Form von Gebäuden sowie Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs nicht zulässig.

Die Grundstücksgrenzen zur Landesstraße 84 sind, mit Ausnahme der Zu- und Abfahrten, mit einer lückenlosen Einfriedung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten.

Die Flächen der Sichtfelder gem. RSt-06 im Einmündungsbereich der Zu- und Abfahrten zur Landesstraße 84 dürfen in mehr als 80 cm Höhe über den Oberkanten der angrenzenden Fahrbahnen in der Sicht nicht versperrt werden (§9(1) BauGB, § 31 (2) NStrG)

Werbeanlagen sind im Außenbereich ausschließlich nur an der Stätte der Leistung zulässig und müssen so beschaffen sein, dass sie die Verkehrsteilnehmer und die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährden (§ 50 (2+3) NBauO, § 33 StVO).

Von der Landesstraße 84 gehen Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Archäologische Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der Stadt Osnabrück - Archäologische Denkmalpflege - Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück Tel. (0541) 323-2277, Mail: archaeologie@osnabrueck.de, oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/ 799-2120, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz

ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Ökologische Bau-/ Nutzungsempfehlungen:

Energie:

Zur Einsparung von Energie und zur Minimierung der Schadstoffbelastung der Umwelt sind Bauvorhaben möglichst so zu planen, dass auf Dauer ein geringer Energiebedarf entsteht und ein rationeller und sparsamer Umgang mit Energie möglich ist. Nach diesem Grundsatz sind Baukörper, baulicher Wärmeschutz und Heizungs- und Lüftungsanlagen im Zusammenhang zu entwickeln und auch die Anforderungen an Belichtung, Beleuchtung zu planen. Der Einsatz regenerativer Energien (Solaranlagen usw.) ist grundsätzlich zu prüfen. Ökologische Wirksamkeit, Funktionstüchtigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen müssen gewährleistet sein. Der energetische Standard von Niedrigenergie- bzw. Passivhäusern sollte dabei angestrebt werden.

Wasser:

Ziel ökologischen Bauens ist ein reduzierter Trinkwasserverbrauch. Dazu kann die Installation wassersparender Armaturen und Haushaltsgeräte beitragen.

Für Funktionen, bei denen Trinkwasserqualität nicht zwingend erforderlich ist, sollte die Substitution mit Betriebswasser aus Regenwassernutzungs- oder Grauwasser-Recyclinganlagen geprüft werden (WC-Spülung, Wäsche waschen u.a.). Dazu ist ein getrenntes Leitungsnetz im Gebäude erforderlich.

Grün:

Bei der Planung der Außenanlagen und der Baudurchführung ist vorhandene Vegetation zu schützen und soweit möglich zu erhalten. Für Grundstücke und Gebäude sind möglichst Begrünungskonzepte zu entwickeln, die Aussagen über die Nutzung von Niederschlags- und Grundwasser einschließen sollen. Insbesondere ist die Möglichkeit der Fassaden- und Dachbegrünung (z.B. bei Garagen und Carports) zu prüfen.

Zu beachten ist dabei die Sicherung geeigneter Standorte für die getrennte Sammlung von Abfall bzw. Wertstoffen ggf. auch für die Eigenkompostierung und die Auswahl standortgerechter Pflanzen zur Vermeidung von hohem Pflegeaufwand. Feuchtbiotope bzw. Teiche werden zur Sammlung von Oberflächenwasser und als Rückstaubecken empfohlen. Die Raumbildung innerhalb der Freianlagen sollte mit Hilfe von Vegetationsstrukturen (Hecken statt Mauern) erfolgen.

Heimische Gehölze und Stauden sind im Rahmen der Pflanzenverwendung nicht nur als Gestaltungsmittel, sondern auch unter ökologischen Aspekten als Vogelnährgehölz und Bienenweide auszuwählen.

In der Ortschaft lebenden Wildtierarten sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Bauprodukte, Bauteile:

Bei der Auswahl von Bauprodukten und Baustoffen sind die Aspekte der Rohstoffgewinnung bzw. Herstellung, Transport, Verarbeitung, Nutzung (Innenraumlufthygiene, Dauerhaftigkeit, Instandhaltung/ Wartung/ Pflege), die Weiter- bzw. Wiederverwertbarkeit (Recyclingpotential) und die Entsorgung maßgeblich für eine nachhaltige Gesundheits- und Umweltverträglichkeit. Emissionsarme und leicht trennbare Baustoffe und Bauprodukte für ein hohes Recyclingpotential und zur einfachen Entsorgung sind bestmöglich zu berücksichtigen. Bei der Terminplanung sind angemessene Verarbeitungszeiträume anzusetzen, die die Gesundheitsverträglichkeit beeinträchtigen (z.B. ausreichende Trocknungszeiten bei der Verwendung von Anstrichen und Klebern).